

REGIONALVERBAND BERN – SOLOTHURN
DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES
FÜR WOHNUNGSWESEN

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck, Grundsätze

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Regionalverband Bern-Solothurn des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW BE-SO), Association régionale Berne-Soleure de l'Association Suisse pour l'Habitat», (nachstehend "Regionalverband" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

1. Der Regionalverband bezweckt die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Region des Kantons Bern inklusive Biel-Seeland ohne Berner Jura, des Kantons Solothurn sowie der deutschsprachigen Teile der Kantone Wallis und Freiburg.
2. Er unterstützt die Mitglieder in ihren Anliegen, erbringt Dienstleistungen und vertritt ihre Interessen in Politik, Öffentlichkeit und Wirtschaft.
3. Er fördert die Solidarität, Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern.
4. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Verband

1. Der Regionalverband ist ein selbständiger Verein und ein Organ des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW (nachstehend Verband genannt).
2. Die Statuten des Verbandes werden vom Regionalverband als verbindlich anerkannt. Er übernimmt für den Verband nach dessen Weisungen die Mitgliederkontrolle.
3. Der Verband kann mit den Regionalverbänden zur Unterstützung gemeinsamer Ziele Leistungsvereinbarungen abschliessen und weitere Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Corporate Identity erlassen.

Art. 4 Grundsätze

1. Der Regionalverband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
2. Die Verbandszeitschrift "wohnen" ist offizielles Publikationsorgan des Regionalverbandes.

3. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

1. Der Regionalverband entscheidet im Rahmen dieser Statuten und unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 2 der Verbandsstatuten über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Durch den Regionalverbandsbeitritt erwerben die Mitglieder zugleich die Mitgliedschaft des Verbandes.
2. Als aktive Mitglieder werden Wohnbaugenossenschaften sowie andere gemeinnützige Wohnbauträger aufgenommen, deren Hauptzweck die Erstellung und Abgabe preisgünstigen Wohnraums ist.
3. Als assoziierte Mitglieder werden Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche Anstalten sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit eigenem Wohnungsbestand aufgenommen, die die Erstellung und Abgabe von Wohnraum nicht als Hauptzweck verfolgen.
4. Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die den Zweck des Verbandes unterstützen, jedoch nicht selbst Wohnungen auf gemeinnütziger Basis oder als Nebenzweck anbieten.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme in den Regionalverband erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit dieser verbunden ist die Anerkennung der Statuten von Regionalverband und Verband. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Regionalverband und im Verband mitzuwirken und können deren Dienstleistungen beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu wahren und die Verbandszeitschrift zu abonnieren.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Regionalverband kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied wird aus dem Regionalverband ausgeschlossen, wenn es:
 - a) seinen statutarischen und finanziellen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - b) wesentlichen Interessen des Regionalverbandes oder des Verbandes zuwiderhandelt oder deren Ansehen schwer schädigt.
2. Ein aktives Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 2 kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gemäss Verbandsstatuten nicht mehr erfüllt.
3. Ein assoziiertes Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmevoraussetzungen des Verbandes nicht mehr erfüllt.
4. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied mit aufschiebender Wirkung bei der Generalversammlung 30 Tage nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses Beschwerde führen. Der Vorstand kann einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 10 Folgen

Durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Regionalverband erlischt auch die Mitgliedschaft im Verband.

III. Finanzielles

Art. 11 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den Regionalverband zu bezahlen.

Art. 12 Festsetzung

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Verbands- und dem Regionalverbandsbeitrag zusammen. Der Regionalverbandsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 13 Verwendung

Die dem Regionalverband zufließenden Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Vergütungen und anderen Einnahmen sind ausschliesslich für Regionalverbandsaufgaben zu verwenden.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 15 Überblick

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 16 Einberufung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
3. Der Tagungsort wird in der Regel durch die vorangehende Generalversammlung, aus besonderen Gründen ausnahmsweise durch den Vorstand bestimmt, wobei das Einzugsgebiet angemessen zu berücksichtigen ist.
4. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Revisionsstelle sowie des Verbandsvorstandes;
 - b) auf schriftliches und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände versehenes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
5. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem entsprechenden Beschluss oder nach dem Eingang des Begehrens beim Vorstand abgehalten werden.
6. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor einer Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen zugestellt.

Art. 17 Befugnisse, Anträge

1. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben über Fr. 20'000.-- pro Jahr.
 - c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl der Revisionsstelle.
 - e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes.
 - f) Festsetzung der Regionalverbandsbeiträge der Mitglieder.
 - g) Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlüsse.
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - i) Erlass und Änderung der Statuten.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes und Wahl der Liquidatoren.
2. Die Generalversammlung darf nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung angekündigt worden sind, ausser über den Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung und Ordnungsanträge.

3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis Ende des Vorjahres einzureichen.

Art. 18 Leitung

Die Verhandlungen an der Generalversammlung werden vom Präsidenten des Regionalverbandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Auf Antrag des Vorstandes oder Entscheid der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 19 Beschlüsse

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Stimmrecht

1. Jedem aktiven Mitglied kommt eine Stimme zu.
2. Aktive gemäss Art. 5 Abs. 2 mit mehr als 100 und weniger als 1'000 Wohnungen haben zwei Delegierte mit je einer Stimme.
3. Aktive gemäss Art. 5 Abs. 2 mit mehr als 1'000 Wohnungen haben drei Delegierte mit je einer Stimme.
4. Jedes assoziierte Mitglied gemäss Art. 5 Abs. 3 hat unabhängig der Anzahl seiner Wohnungen eine Stimme.
5. Stellvertretung ist zulässig, wobei ein Delegierter höchstens zwei Delegiertenstimmen abgeben darf.
6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte die geheime Stimmabgabe beschliessen. Für die Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang einer absoluten, im zweiten Wahlgang einer relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 21 Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, die von einem Mitglied des Regionalverbandes delegiert oder Fördermitglieder sind. Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung achtet bei der Wahl auf eine angemessene regionale Vertretung.

Art. 22 Aufgaben, Kompetenzen

1. In die Befugnis des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
2. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern bestehen müssen.
3. Der Vorstand kann lokale Interessengemeinschaften (nachfolgend "IG" genannt) einsetzen und diese mit lokalen Aufgaben betrauen. Der Vorstand kann den IG ein Budget für die Durchführung ihrer Aktivitäten zusprechen. Der Zahlungsverkehr erfolgt über den Regionalverband.

Art. 23 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
3. Über seine Sitzungen führt der Vorstand Protokoll.

C. Revisionsstelle

Art. 24 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen natürlichen Personen oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 25 Aufgaben

1. Die Revisionsstelle hat Erfolgsrechnung und Bilanz des Regionalverbandes zu prüfen.
2. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die gesamte Rechnungsführung und die Protokolle einzusehen.
3. Sie hat dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag einzureichen.
4. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. In wichtigen Fällen hat sie überdies die Generalversammlung zu orientieren.
5. Eine Revision gemäss vorstehenden Bestimmungen untersteht weder den Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 69b ZGB) noch den Vorschriften des Obligationenrechts über eine ordentliche oder eingeschränkte Revision (Art. 727 ff. OR), sondern erfolgt in Form einer prüferischen Durchsicht. Die Generalversammlung kann die Durchführung einer eingeschränkten Revision gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beschliessen.

V. Auflösung

Art. 26 Verfahren und Liquidationsüberschuss

1. Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einberufen wurde. Für einen gültigen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Wenn ein Beschluss nicht zustande kommt, kann frühestens nach zwei Monaten eine weitere Generalversammlung durchgeführt werden. An dieser Versammlung ist für eine Auflösung nur noch die Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
3. Nach der Auflösung ist das Vermögen des Regionalverbandes dem Verband, bei dessen Fehlen einer von der Generalversammlung zu bezeichnenden gemeinnützigen Institution des gemeinnützigen Wohnungsbaus zuzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Informationspflicht

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind nach Genehmigung durch die Generalversammlung dem Verband zuzustellen. Darüber hinaus hat der Regionalverband den Verband über wichtige Ereignisse und Aktionen zu orientieren.

Art. 28 Statutenänderungen

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit geändert werden. Für einen gültigen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. Mai 2010 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Juni 2005 und treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Verbandes in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Jürg Sollberger

Ludwig Schmid